



Informationen

für Zuwendungsempfänger der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland

1. Allgemeines

Die Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland kann als sonstige Leistungen zur Teilhabe Zuwendungen für Einrichtungen, Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen gewähren, die auf dem Gebiet der Rehabilitation forschen oder die Rehabilitation fördern. Hier ist Rehabilitation im Sinne der §§ 9 ff Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) zu verstehen.

Die Zuwendungen werden als Geldmittel gewährt und stehen für ein Kalenderjahr zur Verfügung. Zuwendungen kommen z. B. in Betracht zum Zweck der

- Erforschung von Krankheiten und Behinderungen, die erfahrungsgemäß Anlass zu Rehabilitationsleistungen geben,
- Suchtbekämpfung,
- Förderung von Selbsthilfegruppen,
- Beratung über Lebensführung Kranker und Behinderter, z.B. Diabetes, Rheuma.

2. Zuwendungsarten

Zuwendungen der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland werden bevorzugt als **Projektförderung** gewährt. Eine Projektförderung ist charakterisiert durch

- enge Zweckbindung der Mittel,
- Bestimmtheit und Abgegrenztheit zu anderen Aktivitäten bzw. zum Tagesgeschäft der Einrichtung,
- angemessene Eigenbeteiligung, wenn das Interesse des Zuwendungsempfängers überwiegt,
- Orientierung an einem Gesamtfinanzierungsplan, der insbesondere einen konkreten Zeitplan für die Umsetzung – ggf. über mehrere Kalenderjahre – beinhaltet.

Zuwendungen können auch als **institutionelle Förderung** gewährt werden. Eine institutionelle Förderung ist charakterisiert durch

- allgemeine Zweckbindung der Mittel,
- Förderung der Aktivitäten der Institution als solche.



3. Finanzierungsart und -höhe

Zuwendungen werden in der Regel als **Fehlbedarfsfinanzierung** gewährt. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Eigenverantwortung und Solidarität zu beachten.

Grundsätzlich dienen die Zuwendungen der anteiligen Finanzierung. Nach dem Grundsatz der Subsidiarität werden Zuwendungen gegenüber vorhandenen Eigenmitteln des Zuwendungsempfängers nachrangig geleistet.

Reisekosten werden grundsätzlich auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes gefördert. Personalkosten sollen für Beschäftigte einer Vergütung nach den im öffentlichen Dienst geltenden Grundsätzen entsprechen.

4. Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Anträge sind für das Jahr 2007 spätestens bis zum 30.09.2006 und für die weiteren Jahre spätestens bis zum 31.03. eines Jahres für das jeweils folgende Geschäftsjahr bei der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland einzureichen.

Aus dem Antrag bzw. dem Antragsformular muss Folgendes nachvollziehbar hervorgehen:

- die Notwendigkeit und Angemessenheit der beantragten Leistung,
- der Zuwendungszweck,
- die Höhe der Zuwendung,
- Offenlegung der Finanzsituation des Zuwendungsempfängers, insbesondere Rücklagen und Finanzüberhänge aus den Vorjahren,
- detaillierte Angaben zu personellen und/oder sachlichen Ausgaben,
- die Beteiligung weiterer Zuwendungsgeber einschließlich der Höhe der Förderbeträge,
- der Nachweis einer gesicherten Gesamtfinanzierung – insbesondere bei Teilfinanzierungen – durch einen Gesamtfinanzierungsplan,
- der konkrete, tatsächliche Fehlbedarf.

Die Antragsunterlagen müssen insbesondere Folgendes umfassen:

- eine kurze, anschauliche Beschreibung des geplanten Projektes bzw. des geplanten Einsatzes der Mittel,
- einen Finanzierungsplan,
- einen Haushaltsplan mit Angaben zu den Einnahmen, Ausgaben und Rücklagen, zu Vermögen, Kontoständen, Kassenbeständen bzw. Eigenmitteln,
- Angaben zu Drittmittelförderer
- geeignete Belege für angegebene Informationen,
- einen Stellenplan bei Anträgen auf institutionelle Förderung.

Bei unvollständigen Unterlagen, z. B. unklarem Mittelansatz bzw. unkonkreter Projektbeschreibung, wird der Antragsteller unter Fristsetzung zur Nachbesserung bzw. Ergänzung der Unterlagen aufgefordert.

Können Unterlagen fristgerecht nur im Entwurf eingereicht werden, können Zuwendungen im Einzelfall unter dem Vorbehalt bewilligt werden, dass die vorläufigen Angaben vor der Zahlung der zweiten Rate bestätigt werden. Bei der Überprüfung des Antrags wird die Entwicklung von Rücklagen im Zusammenhang mit den aus vergangenen Jahren vorliegenden Unterlagen berücksichtigt.

Sollten sich im Laufe des Zuwendungsjahres Änderungen in den ursprünglich beantragten Positionen ergeben, ist umgehend ein entsprechender Umwidmungsantrag spätestens bis zum 30.11. des Förderjahres bei der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland einzureichen.

Grundsätzlich **nicht förderfähig** sind (die Aufzählung ist nicht abschließend):

- PKW
- Kosten für Versicherungen, Beiträge
- Notar-, Gerichts- und Wirtschaftsprüferkosten
- Präsente und Blumengeschenke
- Eintrittsgebühren für kulturelle Einrichtungen bzw. Veranstaltungen sowie Ausfahrten, die überwiegend dem Freizeitbereich zuzuordnen sind
- Speisen und Getränke
- Kosten für Reinigung und Instandhaltung
- Kosten für Baumaßnahmen
- Maßnahmen der allg. Gesundheitsprophylaxe
- Maßnahmen der ambulanten Entgiftung
- Kurse/Seminare für alkoholauffällige Kraftfahrer
- Kurse/Seminare zur Schuldenberatung
- Betreutes Wohnen
- Projekte zur sozialen Wiedereingliederung
- Beratungen in Justizvollzugsanstalten.

5. Bewilligung und Auszahlung

Zuwendungen werden schriftlich und jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres bewilligt. Der Bewilligungsbescheid enthält insbesondere:

- die Bezeichnung des Zuwendungsempfängers,
- die Höhe der Zuwendung,
- den Verwendungszweck,
- die Finanzierungsart,
- den Bewilligungszeitraum,
- die einzelnen Positionen mit den entsprechenden Beträgen als Basis der Prüfung der Verwendungsnachweise bzw. möglicher Umwidmungsanträge,
- einen Hinweis auf den Subsidiaritätsgrundsatz,



- Bedingungen und Auflagen
 - für die Verwendung der Zuwendung,
 - für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung,
 - für die Voraussetzungen und Folgen der Rücknahme, des Widerrufs (Widerrufsvorbehalt) und der Aufhebung,
- einen Hinweis auf die Notwendigkeit eines Rechtsbehelfsverzichts.

Als Anlage wird dem Bescheid ein Formular zur Erklärung des Verzichts auf Rechtsbehelfe beigelegt. Der Zuwendungsbetrag wird erst nach Eingang der bestätigten Einverständniserklärung ausgezahlt.

Der Zuwendungsbetrag wird bei Nachweis eines Fehlbedarfs für jeweils drei Monate in Raten gezahlt. Die erste Rate wird nach Eingang des Rechtsbehelfsverzichts angewiesen. Die übrigen Raten werden nach Abforderung gezahlt. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie uns bis zum 30.04. des Förderjahres einen geprüften Jahresabschluss des Vorjahres und ausreichende Verwendungsnachweise zu den geförderten Aktivitäten des Vorjahres zuleiten.

6. Verwendungsnachweis

Der Empfänger einer Zuwendung hat bis spätestens zum 30.04. des folgenden Kalenderjahres neben dem geprüften Jahresabschluss einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis umfasst

- einen Sachbericht,
- eine zahlenmäßige Aufschlüsselung der Einnahmen und Ausgaben sowie
- nachprüfbare und schlüssige Belege.

In dem Sachbericht sind die antragsgemäße Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Der Sachbericht muss mindestens die Beschreibung der durchgeführten Maßnahme mit Angaben zu Ort, Dauer, Teilnehmerzahl sowie Angaben über Inhalte, Erfahrungswerte und Erkenntnisse enthalten.

Die zahlenmäßige Aufschlüsselung bezieht sich ausschließlich auf die geförderten Aktivitäten. Die Kosten bzw. Ausgaben müssen transparent und nachvollziehbar aufgeführt werden. Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf die inhaltliche Übereinstimmung von Antrag und Nachweis und umfasst die Überprüfung der Förder-, Auszahlungs- und Nachweissummen.

Die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland behält sich die Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendungen in Form von Stichproben vor Ort vor. Der Zuwendungsempfänger hat dazu die Originalbelege für die in den steuerrechtlichen Vorschriften geregelte Dauer aufzubewahren.

Die Verwendung ist nicht zweckentsprechend, wenn:

- sie der Richtlinie der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland bzw. dem Bewilligungsbescheid widerspricht,
- der Verwendungszweck geändert und nicht bzw. nicht rechtzeitig von der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland genehmigt wurde,
- die Mittel im Falle einer Terminsetzung nicht termingerecht verwendet wurden,
- mit dem Projekt vor der Bewilligung der Mittel begonnen wurde, ohne dass die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland zuvor in einen vorzeitigen Maßnahmebeginn eingewilligt hat.

Wird die Bewilligung einer Zuwendung widerrufen, ist der Zuwendungsbetrag in entsprechender Höhe ohne Abzug von Verwaltungskosten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu verzinsen und nach vorheriger Anhörung mittels Bescheid zurückzufordern. Hierbei ist zu beachten, ob und in welcher Höhe eine Förderung Dritter vorliegt.